

6410/J XX.GP

Anfrage

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft
betreffend

Fehlen der Richtlinien für die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes insbesondere bei Direkteinleitung aus Kleinkläranlagen im ländlichen Raum

Rechts- und Sachlage

1. Das Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. (WRG) normiert in §5 Abs. 1: „...Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hierbei über den Gemein - gebrauch (§8) hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.“

2. Die Verordnung des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969 normiert u. a.: „...wird die Besorgung der vom Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft in den Ländern wahrzunehmenden Geschäfte.....und der Verwal - tung des öffentlichen Wassergutes (§ 4 des Wasserrechtsgesetzes) **nach Maßgabe der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen** dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Behörden übertragen.“

3. **Dreißig Jahre später** sind solche Richtlinien immer noch nicht in Kraft, ob - wohl z.B. hinsichtlich der **Abwasserentsorgung im ländlichen Raum** wohlbekannt ist.

3.1 „Rund 15% der Einwohner, das sind über eine Million, werden daher auch in Zukunft über Einzel - und Gruppenabwasseranlage dezentral entsorgt werden müs - sen.“¹

3.2 Alleine in der Steiermark werden nach amtlichen Schätzungen **weit über 10.000 Kleinkläranlagen** unter 50 EGW zu errichten sein.

3.3 In mehreren Bundesländern werden äußerst restriktive, weder naturwissen - schaftlich noch wasserrechtlich zu rechtfertigende Versickerungsrichtlinien zum Ein - satz gebracht um Kanalanschlüsse bzw. Direkteinleitungen zu erzwingen. Heraus - ragende Beispiele sind dabei die Bundesländer Steiermark und Kärnten.²

4. Ein solcher Mangel an Rechtssicherheit, hervorgerufen durch einen

1 Siehe hierzu die Regierungsvorlage WRG - Novelle 1998 (1199 dB), p.19

2 Siehe hierzu auch die Anfrage 6173/J von Wabl, Freundinnen und Freunden eingebracht am 28.4.1999

vollständigen Mangel an rechtsverbindlichen Richtlinien

kann dem Gewässerschutz und dem sozialen Frieden in ländlichen Regionen nur zum Nachteil gereichen. Illustriert sei diese Entwicklung am **Falle der Wassergesellschaft Vordersdorf (WGVO)**³. Aktenkundig ist:

1. Die Anlage (Bepflanztes Bodenfilter für 40 EGW) ist **seit 20 Monaten betriebsfertig** und wurde von der Behörde im Vorprüfungsverfahren als dem Stand der Technik entsprechend eingestuft.
2. Die Behörde stellten in diesem Vorprüfungsverfahren ebenfalls fest, daß eine Direkteinleitung der geklärten Abwässer die ökologische Funktionsfähigkeit des Vorfluters (Weiße Sulm) **nicht** beeinträchtigen würde.
3. Die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes verweigerte zunächst die Zustimmung, weil die Anlage dem Abwasserkonzept der Gemeinde zuwiderläuft ohne jemals die von der WGVO verlangte quantitative Begründung anzuführen. Auch der Planer der Gemeinde war dazu nicht in der Lage, obwohl er zu einem solchen Nachweis mehrmals aufgefordert wurde.
- 4. Letztendlich verlangte die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes (Fallla, HR DI Saurer) eine Zustimmung des Bürgermeisters, die in mündlicher Form auch gegeben wurde.**
- 5. Dennoch ist verwaltungrechtlich bis heute keine Entscheidung gefallen, obwohl der Fall vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung Ra - 3 an das BMLF bereits zweimal herangetragen wurde.**

Auf Grund des Sachverhaltes richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft die folgende schriftliche

Anfrage

1. Bis wann wird das BMLF im Interesse des Gewässerschutzes, der Förderung von Eigeninitiativen im ländlichen Raum und der Herstellung von Rechtssicherheit Richtlinien zumindest für die **geringfügige Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut** bei der Direkteinleitung aus Kleinkläranlagen erlassen?
2. Was gedenkt das BMLF wann im Falle der Wassergenossenschaft Vordersdorf zu unternehmen?

³ Alle angeführten Tatsachenbehauptungen sind aktenkundig und den Behörden wohlbekannt oder durch Gedächtnisprotokolle belegbar.